

Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

des landwirtschaftlichen Betriebes:

Kundennummer: _____

Landw. Betrieb: _____

Adresse: _____

Land: Deutschland

NUTS2-Gebiet: DE94 / DE92 / DEA4

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie / oder nach den REDcert²-Anforderungen

Empfänger (Ersterfasser): **Raiffeisen Ostwestfalen-Lippe AG, Heidensche Str. 73, 32791 Lage**

Gruppenmanager (falls abweichend): **VERAVIS GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster**

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2024 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert² Anforderungen; die Nachweise auf nationaler Ebene bezüglich der GAP-Konditionalität liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: Raps Auszunehmende Fläche/n (Pkt. 2); gem.EU-Antrag 2024 (Feldblock-Nr., Lfd.-Nr., Schlagbezeichnung, Größe in ha) <u>Ergänzende Info:</u> Der Eintrag von dieser/diesen ausgenommene/n Fläche/n ist als „nicht nachhaltig“ zu vermarkten:
2.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche war (Hinweis zum Flächenstatus unter https://flik-suche.de). Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden)
3.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4.	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei Zahlungen aus dem Direktförderungssystemen unterliege ich den Anforderungen für GAP-Konditionalität, die mindestens gleichwertige Anforderungen im REDcert-EU oder REDcert ² System an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse stellt und überwacht. Damit erfüllt die Biomasse die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr an den EU-Direktförderungsprogrammen teilgenommen. Als Nachweis der Konformität mit den gestellten Anforderungen dient die Mitteilung über die Teilnahme an einem solchen System.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich werde in diesem Kalenderjahr Zahlungen aus einer Direktförderung beantragen
5.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6.	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - <u>der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001</u> , der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert ² -Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert ² -Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“ in seiner aktuellen Fassung.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass er über seinen Ersterfasser in Bezug auf REDcert-EU an der Gruppenzertifizierung der VERAVIS GmbH, Münster teilnimmt, sowie, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank der Union (UDB) registriert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Selbsterklärung

Die **Selbsterklärung für Raps** liegt Ihnen in aktueller Form zur Ernte 2024 2-fach bei.

Wenn Sie Raps im Anbau haben, senden Sie uns bitte ein Exemplar ausgefüllt und unterschrieben **bis zum 24. Juni 2024** per Post, Fax (05232 6001-25) oder Mail (zertifikate@rowl.de) zurück. Das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Sollte Ihr Betrieb nicht an den EU- Direktförderungsprogrammen teilnehmen (siehe Selbsterklärung Punkt 4), nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau Liesenfeld (05232 6001-13) auf.

Die Selbsterklärung muss uns von den Rapslieferanten **vor der ersten Anlieferung** ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Beim Ausfüllen der Selbsterklärung **kreuzen** Sie bitte nur noch „**Punkt 2**“ an, **wenn zutreffend**, alle anderen Kreuze sind von uns gesetzt.

Als **NICHTZUTREFFEND** gilt:

Raps, der für die Ernte 2024 auf Flächen angebaut wurde, die nach dem 01.01.2008 von Grünland in Ackerland umgewandelt wurden, gilt als **NICHTNACHHALTIGE** Ware und muss bei der Anlieferung buchhalterisch getrennt erfasst werden.

Sollten Sie **NACHHALTIGEN** und **NICHTNACHHALTIGEN** Raps im Anbau haben, machen Sie bitte das Kreuz unter Punkt 2. und vermerken handschriftlich auf der Selbsterklärung oder einem separaten Blatt den Zusatz, dass Sie uns darüber informieren, dass von der Fläche (Feldblocknummer, Größe) **NICHTNACHHALTIGE** Ware geliefert wird.

Wird bei Punkt 2 **kein Kreuz** gesetzt, handelt es sich um **NICHTNACHHALTIGE** Ware, die besonderen Bestimmungen unterliegt und nur nach Absprache angeliefert werden kann.

Hinweis zu Punkt 3: Da der größte Teil der Ackerfläche in unserem Arbeitsgebiet im „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“ und „Naturpark Weserbergland“ liegt oder Landschaftsschutzgebiet ist, haben wir Punkt 3 schon angekreuzt. Falls Ihre Flächen nicht in einem Schutzgebiet liegen sollten, stellt dieses für Sie keine Abweichung dar.

Die Selbsterklärung gilt nur für vom eigenen Betrieb angebaute Biomasse. Falls Sie Ersterfasser sind, führt dieses zur Verpflichtung einer Zertifizierung.

Wenn Sie nicht mit der Vorauswahl der gesetzten Kreuze einverstanden sind oder sich Ihre Betriebsdaten ändern, melden Sie sich bitte bei Frau Liesenfeld (05232/6001-13).

Sollte die Selbsterklärung nicht rechtzeitig zur Anlieferung / Abholung ab Hof vorliegen; d. h. mindestens 1 Werktag vor der geplanten Anlieferung / Abholung ab Hof, werden wir uns vorbehalten, aufgrund des hohen Bearbeitungsaufwands, eine Gebühr zu belasten.

Auf unserer Internetseite finden Sie das aktuelle **Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“** und das **Merkblatt des Systemgebers zur Archivierung der Bestandsverzeichnisse**.

[Downloads – Raiffeisen Ostwestfalen-Lippe AG \(rowl.de\)](#)

NEU !!! Recherche-Plattform zum Flächenstatus unter <https://flik-suche.de>.

Die aktuellen Bedingungen für die Getreide- und Rapsfassung der Ernte 2024 hängen rechtzeitig zur Ernte an den Betriebsstellen aus.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren bekannten Ansprechpartner.